

**DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ**

II-10935 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7342/1-Pr 1/90

5050/AB

1990 -05- 03

zu 5113 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5113/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Kollegen (5113/J), betreffend Kautions für Dr. Bernd Sch., beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der Verteidiger des Dr. Bernd Sch. hat eine Garantieerklärung der Sparkasse Schwanenstadt über die Kautionssumme von 4.000.000,-- S dem Landesgericht Salzburg vorgelegt. Gleichzeitig hat er bescheinigt, daß die Garantieerklärung auf Grund einer Haftungskreditzusage an den Schwager des Dr. Bernd Sch. erfolgt ist. Diese Haftungskreditzusage wurde – wie aus den vorgelegten Urkunden ersehen werden konnte – durch je ein Sparbuch des Vaters und des Schwiegersohnes des Dr. Bernd Sch. und durch Begründung eines Simultanpfandrechts auf im Eigentum des Dr. Bernd Sch. stehenden Liegenschaften gesichert. Auf Grund der vom Verteidiger des Dr. Bernd Sch. vorgelegten umfangreichen Bescheinigungsmittel hat das Gericht auf Erhebungen über die redliche Herkunft der Kautions in Übereinstimmung mit § 191 Abs. 1 StPO verzichtet.

2. Mai 1990